

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3569/73 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 1973****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3512/73⁽³⁾ festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 360 vom 29. 12. 1973, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)								
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		1	2	3	4	5	6	7
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—